REGIERUNG VON MITTELFRANKEN



Regierung von Mittelfranken · Postfach 6 06 · 91511 Ansbach

Gemeinde Geslau Herrn Ersten Bürgermeister Strauß o.V.i.A. Kreuthfeldstraße 5 91608 Geslau

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/ihr Ansprechpartner

E-Mail: madleine.kraeher@reg-mfr.bayern.de

RMF-SG20-3481-6-44-19

Telefon / Fax Erreichbarkeit 0981 53- Promenade 27 Datum

Frau Kräher

1487 / 981487 Zi. Nr. 405

24.10.2022

Förderung des Aufbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen im Freistaat Bayern nach der Bayerischen Gigabitrichtlinie (BayGibitR); Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen in der Gemeinde Geslau, Landkreis Ansbach

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K); Auszug aus BayGibitR vom 29.01.2020 (Nrn. 7 und 9)

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden vorläufigen

Zuwendungsbescheid:

Auf Grund der Ermächtigung durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) wird der Gemeinde Geslau als Projektförderung eine Zuwendung bis zu einem maximalen Betrag von

909.276,--€

(i. W.: neunhundertneuntausendzweihundertsechsundsiebzig Euro)

bewilligt.

Die Zuwendung entspricht einem Anteil von 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 1.010.307,-- € (Anteilfinanzierung).

Die Förderkonditionen bemessen sich nach der Zugehörigkeit der Kommune zu der Gebietskategorie im Landesentwicklungsprogramm (LEP). Die Gemeinde Geslau befindet sich im Raum mit besonderem Handlungsbedarf. Für Kommunen im Raum mit besonderem Handlungsbedarf gilt ein Fördersatz in Höhe von 90 %.

Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bewilligung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Förderzweck und Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Bewilligung sind die Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen im Freistaat Bayern (Bayerische Gigabitrichtlinie – BayGibitR, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 29. Januar 2020, BayMBl. Nr. 76) sowie die einschlägigen Regelungen der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere die Art. 23 und 44 BayHO, und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), vor allem die Art. 48, 49 und 49a BayVwVfG.

Die Zuwendung im Sinne der Nr. 2.1.1 BayGibitR wird zweckgebunden ausschließlich zur Finanzierung von Aufwendungen der Gemeinde Geslau an private oder kommunale Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze im Sinne des § 3 Nr. 65 des Telekommunikationsgesetzes (Netzbetreiber) zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei diesen Betreibern für Investitionen für die Errichtung und den Betrieb einer Breitbandinfrastruktur im Sinne der Nr. 1 BayGibitR in dem Erschließungsgebiet Gunzendorf, Geslau, Schwabsroth, Hürbel, Stettberg, Kreuth gewährt.

Grundlagen dieses Bescheides sind:

- der Antrag der Gemeinde Geslau

vom 24.02.2022 mit Nachreichungen vom 25.09.2022

sowie

 das Angebot der Firma Telekom Deutschland GmbH vom 15.06.2021 mit nachverhandeltem Angebot vom 17.02.2022

Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist, dass nach dem Ausbau Übertragungsraten von mindestens 1 Gbit/s symmetrisch für gewerbliche Anschlüsse und mindestens 200 Mbit/s symmetrisch für Privatanschlüsse im Erschließungsgebiet zur Verfügung stehen.

Die genaue Lage und der Umfang des endgültigen Erschließungsgebietes sind der dem Zuwendungsantrag beigefügten Karte und der Adressliste zu entnehmen.

Können im Falle eines FTTB- bzw. FTTH-Ausbaus nicht alle in dem o. g. Angebot und diesem Bescheid zu Grunde gelegten Hausanschlüsse hergestellt werden, weil z. B. einzelne Grundstückseigentümer einer Erschließung nicht zugestimmt haben, gilt der Zuwendungszweck auch dann als erreicht, wenn zumindest alle Grundstücksanschlüsse hergestellt sind. Die im Zuge der geförderten Ausbaumaßnahme nicht realisierten Hausanschlüsse sind bei der endgültigen Bemessung der Wirtschaftlichkeitslücke in Abzug zu bringen; die Bewilligung der Zuwendung erfolgt insofern der Höhe nach unter dem Vorbehalt der späteren endgültigen Entscheidung, die abhängig von der Zahl, dem Umfang und den Kosten der tatsächlich hergestellten Anschlüsse in der Verwendungsnachweisprüfung getroffen wird (vorläufige Bewilligung).

Erhebliche Abweichungen von den der Bewilligung zu Grunde liegenden Unterlagen bedürfen <u>vor ihrer Ausführung</u> der Zustimmung der Regierung von Mittelfranken.

Dieser Zuwendungsbescheid ersetzt nicht sonstige für die Durchführung der Maßnahme erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen.

2. Finanzierungsplan

2.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Wirtschaftlichkeitslücke der Firma Telekom Deutschland GmbH	1.010.307, €
2.2 Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben	
Zuwendung aus Landesmitteln des StMFH:	909.276, €
Infrakredit Breitband der LfA:	0 €
Eigenmittel der Kommune:	101.031, €
Finanzierungsbeiträge Dritter:	0 €
Gesamtfinanzierung:	1.010.307, €

Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich (Nr. 1.2 ANBest-K). Kostenmehrungen können nicht gefördert werden.

3. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum **beginnt am 25.09.2022** (Eingang der vollständigen Antragsunterlagen gemäß Nr. 12.1 BayGibitR) und **endet am 28.02.2025**.

Bis zum Ende des Bewilligungszeitraums muss die Breitbandversorgung durch die Errichtung der Glasfaserlängstrassen in den Straßen im Erschließungsgebiet und der FTTB/H-Hausanschlüsse bzw. der Grundstücksanschlüsse vollständig hergestellt sein.

4. Geltung der Allgemeinen Nebenbestimmungen (Nr. 12.2 BayGibitR)

Die beiliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind verbindlicher Bestandteil dieses Bescheides im Sinne von Art. 36 BayVwVfG. Die Gemeinde Geslau ist zur Beachtung dieser Bestimmungen verpflichtet, soweit in der Bayerischen Gigabitrichtlinie, insbesondere in den Nrn. 7 und 9 BayGibitR, sowie den nachfolgenden weiteren Nebenbestimmungen nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen ist.

• • •

5. Weitere Nebenbestimmungen

5.1 Geltung der Nrn. 7 und 9 BayGibitR

Die als Anlage beigefügten Nrn. 7 und 9 BayGibitR sind Bestandteil dieses Bescheides im Sinne von Art. 36 BayVwVfG. Die Gemeinde Geslau ist zur Beachtung der dort aufgeführten Bestimmungen verpflichtet.

Insbesondere hat der Kooperationsvertrag mit dem Netzbetreiber zumindest die unter Nr. 9 Bay-GibitR aufgeführten Bestimmungen zu enthalten. In diesem Kooperationsvertrag mit dem Netzbetreiber muss sichergestellt werden, dass die mit der Förderung verfolgten Ziele, insbesondere die Bereitstellung von Breitbanddiensten zumindest im Umfang der Fördervoraussetzung gemäß Nr. 1 Abs. 4 dieses Bescheides, die Vorgaben der Bayerischen Gigabitrichtlinie sowie die in diesem Bescheid festgelegten Auflagen eingehalten werden. Die Gemeinde Geslau ist für die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung verantwortlich und gegebenenfalls zur Erstattung der Zuwendung verpflichtet.

5.2 Mittelabruf (Nr. 12.4 BayGibitR)

Die Mittel können jeweils bis spätestens **15. November** nach Maßgabe von Nr. 1.3 ANBest-K abgerufen werden und werden erstmals ausgezahlt, wenn der mit dem Netzbetreiber abgeschlossene Kooperationsvertrag an die Bundesnetzagentur übermittelt und der Fördersteckbrief (siehe Nr. <u>5.5.1</u>) auf dem zentralen Onlineportal <u>www.schnelles-internet-in-bayern.de</u> veröffentlicht ist. Für den Mittelabruf ist **Muster 3 zu Art. 44 BayHO** zu verwenden; es steht auf der Homepage der Regierung von Mittelfranken (<u>www.regierung.mittelfranken.bayern.de</u>) im Downloadbereich zur Verfügung.

Zum Zweck der Zahlungsabwicklung werden die hierfür erforderlichen Daten der Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt.

Die Regierung von Mittelfranken behält sich vor, einen Betrag von bis zu 20 % der Gesamtzuwendung einzubehalten, solange der Verwendungsnachweis noch nicht vorliegt und die abschließende Projektbeschreibung (siehe Nr. <u>5.5.2</u>) nicht auf dem zentralen Onlineportal <u>www.schnelles-internetin-bayern.de</u> veröffentlicht ist.

5.3 Verwendungsnachweis

Abweichend von Nr. 6.1 Satz 1 ANBest-K ist der Verwendungsnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums (siehe Nr. 3 dieses Bescheides) der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht, der insbesondere eine genaue Darstellung aller Haus- bzw. Grundstücksanschlüsse und deren Kosten beinhaltet.

Es wird darum gebeten, **Muster 4 zu Art. 44 BayHO** zu verwenden, das ebenfalls auf der Homepage der Regierung von Mittelfranken (<u>www.regierung.mittelfranken.bayern.de</u>) im Downloadbereich abrufbar ist.

Die im Angebot vorgesehenen, im Zuge der geförderten Ausbaumaßnahme jedoch nicht realisierten FTTB/FTTH-Hausanschlüsse sind bei der Bemessung der endgültigen Wirtschaftlichkeitslücke in Abzug zu bringen.

Im Sachbericht sind die mit Antragstellung benannten projektspezifischen Indikatoren gemäß Nr. 11.3 BayGibitR darzustellen, an Hand derer nach Beendigung der Maßnahme der Erfolg und der Umfang der Zielerreichung beurteilt werden können.

Weiterhin sind Kopien des unterzeichneten Kooperationsvertrages und der Fertigstellungsanzeige des Netzbetreibers vorzulegen.

5.4 Zweckbindung (Nr. 11.4 BayGibitR), Widerruf des Zuwendungsbescheides

Die geförderte Breitbandinfrastruktur ist innerhalb eines Zeitraums von **sieben Jahren** ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist). Für durch den Zuwendungsempfänger auf den ausführenden Netzbetreiber übertragene rechtliche Pflichten haftet der Zuwendungsempfänger insoweit, als der ausführende Netzbetreiber innerhalb der Zweckbindungsfrist den entsprechenden Pflichten nicht nachkommt.

Wird die geförderte Breitbandinfrastruktur innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet, behält sich die Regierung von Mittelfranken einen Widerruf des Zuwendungsbescheides ausdrücklich vor.

5.5 Dokumentation der Infrastruktur (Nr. 13 BayGibitR)

- 5.5.1 Unverzüglich nach Erhalt des Zuwendungsbescheides ist in einem Fördersteckbrief die geplante Infrastruktur darzustellen und **für die Dauer von 10 Jahren** auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet-in-bayern.de zu veröffentlichen.
- 5.5.2 Nach Fertigstellung der Maßnahme (im Falle einer FTTB- bzw. FTTH-Erschließung einschließlich aller errichteten Haus- bzw. Grundstücksanschlüsse) ist eine abschließende Projektbeschreibung zur Verfügung zu stellen und ebenfalls **für die Dauer von 10 Jahren** auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet-in-bayern.de zu veröffentlichen.
- 5.5.3 Sobald bekannt, sind auch die Vorleistungspreise zu dokumentieren und auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet-in-bayern.de zu veröffentlichen.

5.6 Aufbewahrung der Unterlagen

Abweichend von Nr. 6.4 ANBest-K sind die dort genannten Unterlagen für einen Zeitraum von **10 Jahren** nach der Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

Es ist zu beachten, dass sich die Aufbewahrungspflicht nach Nr. 6.4 ANBest-K auch auf alle Veröffentlichungen auf der Internet-Seite des Breitbandzentrums bzw. der Gemeindehomepage im Rahmen des Förderverfahrens bezieht und die Veröffentlichungen in jedem Fall beim Zuwendungsempfänger ausreichend dokumentiert sein müssen.

5.7 Mitteilung der Inbetriebnahme

Die Gemeinde Geslau wird gebeten, dem örtlich zuständigen Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung den Termin der Inbetriebnahme des Netzes spätestens zwei Monate vor dem dafür geplanten Zeitpunkt mitzuteilen.

...

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Email ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Wohlleben

Regierungsdirektor